

religiösen Gebiet. Aber für diesen Fall hier muß der Rahmen noch weiter gespannt werden, um der Quelle nachzuspüren, und eine Aufhellung wird vielleicht nur von der volkskundlichen Seite her erwartet werden können.

Fall 25: Eine Anfrage wegen Ohrfeigen mit der Bitte um Unterweisung, weil sich die anfragenden Schöffen über die Strafe nicht einigen konnten. Die einen verlangen das Zweifache der Buße und Brüche wie für offene Wunden, die anderen Handverlust mit Lösungsrecht zu 10 Mark. Die Brünner Antwort fehlt.

Unter den Begriff der Schläge nach mittelalterlichem Recht fallen sowohl einfache Schläge, *alapae*, wie tödliche Schläge mit Knütteln und alles, was zwischen beiden liegt.¹⁾ Von anderen Körperverletzungen, den Wunden, werden sie i. d. R. durch mangelnden Blutverlust abgegrenzt, im Verhältnis zur Lähmung durch mangelnde Schädigung eines Gliedes.²⁾ Im allgemeinen werden Ohrfeigen wegen ihres ehrenkränkenden Charakters höher gebüßt, aber bei der Festsetzung von Bußen und Strafen herrscht die gleiche Willkür wie für Schläge; es gibt Bußen, Brüche, auch Strafen an Haut und Haar.³⁾ Nach Brünner Recht c. (63) sind für „maullege“ wenn der Täter selbdrift überwunden wurde, der Stadt 1 Vierdung, dem Geschlagenen 3 Vierdung zu zahlen. Ist der Geschlagene ein Bürger c. (110)¹⁾, „der doch nicht der ersamen ainer ist“⁴⁾, muß er ihm 1 Pfund, dem Richter ein halbes Pfund geben; der Reinigungseid selbdrift gegen die Klage mit Zeugen ist zulässig. Für Faustschläge ins Gesicht sind nach c. 265 dem Geschlagenen 20 Groschen, dem Richter 10 Groschen zu zahlen. Es werden also in Brünn überall für Ohrfeigen Geldbuße und Brüche festgesetzt, ebenso wie für offene Wunden.⁵⁾ Von einer Verstümmelungsstrafe, dem Handabschlagen, wie ein Teil der anfragenden Schöffen wünschte, ist dafür nirgends ein Anhalt. Diese Strafe kam im mittelalterlichen Recht nur für schwere Verletzungen vor, geht schon in älteres Recht zurück und ist mit auf die Landfriedensordnungen und die Wirkung des Stadtfriedens

¹⁾ Günther, Körperverletzungen 85.

²⁾ His, Strafrecht 2, 96.

³⁾ Günther, Körperverletzungen 103; His, Strafrecht 2, 97.

⁴⁾ D. h. nach c. (35) Abs. 1 einer, der nicht zu den *honestiores* gehört.

⁵⁾ S. dazu o. Fall 12.